
1235/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1208/J betreffend Praxis, ältere arbeitslose Menschen in die Berufsunfähigkeitspension zu drängen, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 04.12.2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 7 und 8 der Anfrage:

Die Initiative zur Einleitung der Berufsunfähigkeitspensionsverfahren geht nicht vom Arbeitsmarktservice, sondern von den jeweils betroffenen Leistungsbeziehern aus, weshalb der Vorwurf der Grundlage entbehrt, ältere, von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen würden vom Arbeitsmarktservice in die Berufsunfähigkeitspension gedrängt, um damit Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ungerechtfertigt und gesetzeswidrig zum Nachteil der betroffenen Menschen zu reduzieren.

Da eine Vorgangsweise, wie sie in der Anfrage dargestellt wird, nicht Praxis des Arbeitsmarktservice ist und die tatsächliche Praxis einschließlich der Nichtnachzahlung eines Differenzbetrages den gesetzlichen Bestimmungen exakt entspricht, besteht aus der Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in der Angelegenheit kein Handlungsbedarf.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Bei Leistungsbeziehern, die dem AMS gegenüber einwenden, nicht arbeitsfähig zu sein, die aber auch keine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beantragen, hat das AMS nach Einholung ärztlicher Gutachten selbst darüber zu entscheiden, ob Arbeitsfähigkeit vorliegt. Ist diese nach dem Ergebnis der einzuholenden ärztlichen Gutachten nicht gegeben, haben die betroffenen Personen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ab dem Wegfall dieser gesetzlichen Voraussetzung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die statistischen Daten des Arbeitsmarktservice weisen nur jene Anträge auf Zuerkennung eines Pensionsvorschlusses aus, die explizit mittels eines eigenen Antragsformulars gestellt wurden. In jenen Fällen, in denen während eines laufenden Bezuges des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ein Pensionsantrag eingebracht wird, ist lediglich die Meldung über den gestellten Pensionsantrag, zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwandes, nicht aber auch noch eine gesonderte Beantragung des Pensionsvorschlusses mit einem eigenen Antragsformular erforderlich. Die Gesamtzahl der in den jeweiligen Jahren beantragten Pensionen bei geminderter Arbeitsfähigkeit mit anschließendem Pensionsvorschlussbezug ist daher nicht statistisch abrufbar.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Zahl der Bezieher von Pensionsvorschlüssen in den Jahren 2000 bis 2003 (Erhebungstichtag ist Ende November 2003) gliedert sich wie folgt:

Bundesland	2000	2001	2002	bis 11/2003
Burgenland	1599	1512	1746	1943
Kärnten	4619	4395	4888	5632
NÖ	7382	7163	8051	9160
OÖ	7167	6834	7607	9142
Salzburg	2871	2793	3118	3373
Steiermark	8301	7841	8998	10288
Tirol	3411	3280	3868	4665
Vorarlberg	1236	1246	1339	1661
Wien	10719	9781	10824	11727
Österreich	47305	44845	50439	57591

Diese Aufstellung gibt die Zahl der betroffenen Pensionsvorschussbezieher pro Kalenderjahr an. Personen, die den Pensionsvorschuss jahresübergreifend bezogen haben, sind darin auch in jedem der dargestellten Kalenderjahre erfasst, was sich aus der Zuordnung der Leistungsbezieher zu Kalenderjahren automatisch ergibt.

Die Zahl der tatsächlich betroffenen Personen (ohne durch die Jahreszuordnung bedingte Mehrfachnennungen) ergibt sich aus der nachstehenden, nur den Gesamtzeitraum von 2000 bis November 2003 abdeckenden Tabelle:

Bundesland	2000 bis 11/2003
Burgenland	4384
Kärnten	12254
NÖ	20535
OÖ	19754
Salzburg	7526
Steiermark	22189
Tirol	9488
Vorarlberg	3771
Wien	26228
Österreich	126129

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zum Verständnis der statistischen Daten ist es erforderlich festzustellen, dass zum Erhebungsstichtag Ende November 2003 noch nicht alle in Betracht kommenden Pensionsverfahren, insbesondere nicht jene erst vor kurzem eingeleiteten, entschieden waren. So lagen Ende November 2003 bei 27.522 Pensionsvorschussbezügen noch keine rechtskräftigen Entscheidungen des zuständigen Pensionsversicherungsträgers bzw. Gerichtes vor.

Da bei Abweisung eines Pensionsantrages der gesamte Bezugszeitraum eines Pensionsvorschusses rückwirkend auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umgestellt wird, daraus aber der Stichtag, mit dem die Umstellung vorgenommen wurde, nicht mehr ersichtlich ist, kann keine Zuordnung dieser Bezieher auf einzelne Kalenderjahre erfolgen. Mit Stichtag eindeutig erfasst sind hingegen jene Pensionsvorschussbezieher, deren Pension in den betreffenden Jahren zuerkannt wurde.

Diese Pensionszuerkennungen gliedern sich folgendermaßen:

Bundesland	2000	2001	2002	bis 11/2003
Burgenland	363	344	454	323
Kärnten	1428	1433	1674	1086
NÖ	1681	1571	1663	1038
OÖ	1786	1852	2071	1805
Salzburg	745	729	858	637
Steiermark	1979	1537	1972	1512
Tirol	1006	1008	1292	1003
Vorarlberg	438	532	504	450
Wien	1845	2186	2069	1681
Österreich	11271	11192	12557	9535

In den Jahren 2000 bis November 2003 wurde demnach 44.555 Pensionsvorschussbeziehern eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zuerkannt.

Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Jahressummen keine Mehrfachnennungen enthalten und daher nicht unmittelbar mit den in

der Beantwortung zu Frage 3 enthaltenen Jahrestabellen in Beziehung gesetzt werden können.

Mit den in der Antwort zu Frage 3 ausgewiesenen Zahlen besteht allerdings folgender Zusammenhang:

Von den in den Jahren 2000 bis November 2003 insgesamt in Bezug eines derartigen Pensionsvorschusses gestandenen 126.129 Einzelpersonen sind zunächst die Ende November 2003 noch nicht entschiedenen 27.522 Fälle abzuziehen, so dass in 98.607 Fällen eine Entscheidung bereits vorliegt. Von diesen wurde, wie oben dargelegt, an 44.555 Personen (d.s. rund 45 % der bereits entschiedenen Fälle) eine Pension zuerkannt. In den übrigen Fällen eines Pensionsvorschussbezuges (54.052 oder rund 55 %) wurde somit der Pensionsantrag abgewiesen. Da sich diese Zahl rechnerisch ergibt und dazu, wie oben erwähnt, keine statistischen Daten vorhanden sind, ist eine Aufgliederung nach Jahren und Bundesländern nicht möglich.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Eine Berechnung der Summe der bei Pensionsantragsablehnungen nicht nachgezahlten Differenzbeträge wäre aus der vorliegenden Datenlage nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, weil keine Dokumentation „fiktiver“ Leistungsansprüche, also solcher, die ohne gesetzlich vorgegebene Leistungsobergrenze bestanden hätten, geführt wird. Dies bedeutet, dass sämtliche Monatsabrechnungen aus den Jahren 2000 bis November 2003 nach einer entsprechenden Programmanpassung durch das Bundesrechenzentrum noch einmal „fiktiv“ durchgeführt werden müssten, um sie mit den vorgemerkten „Echtdaten“ zu vergleichen.